

suchungen z. Deutschen Staats- und Rechtsgesch., herausgeg. von Gierke, 96. Heft, Breslau 1908, 86 S.) ist eine der erfreulichsten Monographien, die in letzter Zeit erschienen sind. In umsichtiger Quellenforschung und sauberer Arbeit wird die doppelte Bedeutung der h. Lanze als Insignie und als Reliquie verfolgt. Die Ergebnisse dürfen im wesentlichen als abschliessend gelten. Heinrich I. hat die Lanze, deren eingehende Beschreibung wir Liutprand von Cremona verdanken, von Burgund erworben; sie ist jedoch nicht identisch mit der heute unter den anderen Insignien des alten Reichs in der kaiserlichen Schatzkammer in Wien verwahrten Lanze, die sich als eine sicher seit dem Ende des 11. Jh. in Gebrauch stehende, aber in wesentlichen Einzelheiten von der alten Lanze abweichende Nachbildung herausstellt. Viel besser stimmt zu Liutprands Beschreibung die in Krakau befindliche polnische Königslanze. Ob man in ihr mit Hofmeister nur eine genaue Nachahmung der alten burgundisch-deutschen Königslanze oder doch dieses alte Original selbst sehen will, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob man Otto dem III. die Ungeheuerlichkeit zutrauen darf, dass er sich zu Gunsten des Polenherzogs der alten Reichslanze seiner Vorfahren entäusserte, und ob die kurze Erwähnung der Lanze als 'crucifera' bei Arnold von S. Emmeram (1035—1037) noch mit Sicherheit auf die alte Lanze bezogen werden muss. Hier bleiben noch Zweifel; meines Erachtens wenigstens ist eine Beantwortung dieser beiden Fragen in gerade entgegengesetztem Sinn wie bei Hofmeister nicht ganz ausgeschlossen. M. T.

75. P. Kopfermann zeigt in seiner Arbeit 'Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht' (Phil. Diss. Berlin 1908), dass die Auffassung vom Wormser Konkordat als einem noch in Geltung stehenden Reichsgrundgesetz sich im späteren Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit nicht belegen lässt; sie taucht vielmehr erst gegen Ende des 17. Jh. auf, und zwar scheint Leibniz sie begründet zu haben. Unmittelbare Veranlassung zur Beachtung des Vertrages gab der Kölner Wahlstreit von 1688. Im 18. Jh. haben dann die jüngeren Vertreter der Halleschen juristisch-historischen Schule und neben ihnen J. J. Moser jener Auffassung vollends zum Siege verholfen. Hingewiesen sei auch auf den im Exkurs gegebenen Nachweis, dass unter der bei Lupold von Bebenburg angeführten *Historia* oder *Chronica Francorum* das Werk des Annalista Saxo zu verstehen ist. M. Kr.